

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837**

116 (27.4.1837)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung No. 116.

Donnerstag, den 27. April 1837.

## Landtagsverhandlungen.

Kommissionsbericht über die §§. des Gesetzes auf Abänderung des Staatsdieneredicts, welche an die Kommission zurückgewiesen worden sind, erstattet von dem Frhrn. v. Andlaw in der 10. öffentlichen Sitzung der 1. Kammer vom 19. d. Mts. (Schluß.)

§. 12. Ein verehrtes Mitglied der hohen Kammer hat bei Anlaß dieses §. einen Antrag gestellt, den zu prüfen uns oblag. Der §. 12 bestimmt, daß bei einem Diener, der früher ohne Ruhegehalt entlassen, und in der Folge wieder angestellt wurde, nur die von der Wiederanstellung an zurückgelegten Dienstjahre in Berechnung kommen sollen. Es wird eine Ausnahme zu Gunsten jener Diener in Anspruch genommen, welche früher als Landwehroffiziere angestellt waren, deren militärische Dienstjahre nun bei der Pensionsberechnung eben so in Anschlag kommen sollen, wie es bei der Berechnung der Militärpension überhaupt üblich ist. Der Antragsteller sucht mit doppelten Gründen seinen Wunsch zu unterstützen: einmal durch die ausgezeichneten Dienste, welche diese Männer in einem Augenblicke leisteten, in welchem die Erfüllung dieser Dienste mit nicht geringen persönlichen Opfern verbunden war, und sodann durch eine Verfügung vom 17. Juni 1816, Reg. Bl. Nr. XX. Ueber den ersten Punkt ist Niemand mehr geeignet, ein gewichtiges Urtheil zu fällen, als der Herr Antragsteller selbst. Ihre Kommission konnte sich also darauf beschränken, zu untersuchen, ob aus der genannten Verfügung Rechtsansprüche, oder wenigstens Ansprüche hoher Billigkeit für die ehemaligen Landwehroffiziere erwachsen. Die Verordnung sagt, daß den Rechts- und Kameralpraktikanten, wenn sie ohne Tadel einen Feldzug mitgemacht und sich in ihrer Wissenschaft hinlänglich befähigt haben, ein Jahr Kriegszeit oder zwei Jahre für eine Kampagne in ihrer Dienst-Äncienntät sollen angerechnet werden. Diese Bestimmung bezieht sich demnach lediglich auf eine Begünstigung in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Anstellung, indem sie ihre geleisteten Dienste dadurch zu lohnen sucht, daß bei Ertheilung von Anstellungen vorzugsweise auf diese Kandidaten Rücksicht genommen werden solle. Rechtsansprüche, welche eine Ausnahme von der in dem §. 12 des vorliegenden Gesetzes ausgesprochenen Regel begründen könnten, liegen daher in der angezogenen Verordnung keine vor; ja auf den Grund dieser Verordnung nicht einmal Rücksichten der Billigkeit, denn was man diesen Männern zugesagt hatte, ist entweder erfüllt oder war jedenfalls ganz verschieden von dem, was jetzt für dieselben verlangt wird. Ihre Kommission mußte also von dem andern Gesichtspunkte

ausgehen, wenn sie hier die Forderungen der Gerechtigkeit oder der Billigkeit mit den Pflichten des Gesetzgebers in Einklang bringen wollte. Dieser Gesichtspunkt müßte sodann in den geleisteten Diensten dieser Männer selbst zu suchen seyn. Die Kommission war darüber einig, daß in jedem Falle keine derartige Bestimmung in gegenwärtiges Gesetz aufgenommen werden dürfe, da eine solche eine so sehr spezielle Ausnahme begründe, die ihre Stelle nimmermehr in einem Verfassungsgesetze finden könne, indem dieselbe ohnehin ihrer Natur nach transitorischer Art sey. Es wird sich demnach nur darum handeln, ob der Weg einer eigenen Motion zu betreten sey, oder zur Umgehung dieser Förmlichkeit aus der Mitte Ihrer Kommission schon der Vorschlag zu einem Adressentwurf hervorgehen sollte, wenn die Gründe, welche für denselben geltend gemacht werden, einen solchen Antrag rechtfertigen würden. Es stehen allerdings dem Vorschlag überhaupt Rücksichten entgegen, welche nicht unwichtig scheinen. Eigentliche Rechtsansprüche dürfen diesen Dienern kaum anerkannt werden; es bestand damals kein Dieneredict, und besondere Zusagen waren in diesem Sinne keine gemacht worden. Die ehemaligen Landwehroffiziere selbst befinden sich in den verschiedensten Verhältnissen. Der Antrag bezieht sich bloß auf solche, welche im Staatsdienste stehen. Warum sollen Andere in vielleicht minder glücklicher Lage der Vortheile entbehren, welche für diese in Anspruch genommen werden? Hier aber öffnet sich eine vielleicht allzureiche Quelle von Reklamationen, Bitten, Beschwerden, gegen welche die Billigkeit nichts erheben könnte, sobald man diese als Grund der Entscheidung gelten läßt. Wenn man aber auch bei dem Buchstaben des Antrags stehen bleibt, so zeigt sich ebenfalls ein bedeutender Unterschied unter den Individuen, welche die Begünstigung anzusprechen haben. Den Einen können somit auf doppelte Weise Vortheile zufallen, während Andere selbst der einfachen entbehren; die Ersteren würden dadurch möglicher Weise auf Kosten der Staatskasse mehr begünstigt, als ihre Lage es zu erfordern scheint. Auf der andern Seite sind jedoch Fälle denkbar, in welchen die Nichtanerkennung dieser früheren Diensttöpfe zur Härte werden, und der §. 12 in seiner dermaligen Fassung es selbst unmöglich machen dürfte, daß diese Dienste in irgend einem Falle angerechnet werden können. Die Majorität der Kommission stellt aus dieser doppelten Rücksicht den Antrag:

„Die hohe Kammer möge eine Adresse beschließen, welche diese speziellen Verhältnisse der Berücksichtigung der Regierung dringend empfiehlt.“

Die Minorität derselben wünscht es dem Herrn Antragsteller zu überlassen, den Weg einer Motion selbst zu betreten. In Bezug auf die Form der Adresse theilt sich ebenfalls die Ansicht Ihrer Kommission. Die Majorität beantragt die Fassung dahin, daß alle ehemaligen Landwehroffiziere, welche in andern Zweigen des Staatsdienstes verwendet wurden, dieser Begünstigung theilhaftig werden sollen, da alle gleiche Ansprüche haben. Die Minorität wünschte, in Berücksichtigung obiger Motive, und um diese Ansprüche nicht zu weit, und oft da auszudehnen, wo keine dringende Veranlassung dazu besteht, dieselben auf solche Fälle beschränkt, wo diese Ansprüche durch die Umstände gerechtfertigt erscheinen. Sie glaubt, es müsse der Regierung überlassen bleiben, die Entscheidung nach Billigkeit zu geben.

§. 12a. Ein Mitglied Ihrer Kommission hat den Antrag gestellt, nach dem §. 12 einen neuen §. einzuschalten, welcher auf nachstehende Weise zu fassen wäre: „Wird ein Staatsdiener unmittelbar aus fremdem Staatsdienste berufen, so kann ihm für den Fall der Pensionirung die Aufrechnung der im Auslande zugebrachten Dienstjahre zugesichert werden.“ Einen großen praktischen Werth legt die Majorität Ihrer Kommission dieser Bestimmung keineswegs bei, indem sie dafür hält, es könne dem Staatsdiener in solcher Lage überlassen werden, seine Bedingungen selbst zu stellen, und auf der andern Seite der Regierung das Recht nicht wohl beanzuhandeln, werden dürfte, eine Verbindlichkeit dieser Art einzugehen. Damit dies jedoch auf den Buchstaben des vorliegenden Gesetzes selbst geschehen könne, trägt die Kommission auf Annahme dieses Antrags an.

§. 13. Ein Mitglied, welches zunächst berufen ist, die Interessen der Schulen zu vertheidigen, hat den Vorschlag gemacht, bei Anzählung der Anstalten, deren Lehrer nach dem Dienerebitt behandelt werden sollen, nach dem Worte „Gymnasien“ noch „Pädagogien“ einzuschalten, da nicht alle Pädagogien in höhere Bürger Schulen verwandelt wurden, und mithin die Bestimmung des Gesetzes auch für solche Anstalten gelten müsse, welche Pädagogien geblieben sind. Der Ausnahme dieses Vorschlags steht von keiner Seite ein Hinderniß entgegen. Der Herr Antragsteller bezweckte, die Bestimmung auch auf die Lehrer aller höheren Bürgerschulen auszudehnen. Für die Unterstützung dieser Ansicht erhob sich in Ihrer Kommission jedoch keine Stimme, da hierdurch Verbindlichkeiten übernommen würden, deren Umfang sich nicht genau ermaßen läßt, und mithin der Grundsatz feststeht: Wer solche Schulen errichte, müsse für die Erreichung ihrer Zwecke einstehen. Aber auf die Fassung der Schlusssätze des ersten Absatzes des §. 13 muß Ihre Kommission zurückkommen, welche, so glaubt die Majorität derselben, nach dem ursprünglichen Entwurf dem Zwecke des Inhalts mehr entsprechen, als die von Ihrer Kommission früher vorgeschlagene Fassung. Die Regel ist, daß die Fonds der Stiftungen die Pensionen tragen sollen. Ausnahmsweise tritt die Staatskasse ein. Es ist aber zu besorgen, daß die Ausnahme als Regel interpretirt werde,

wenn der frühere Vorschlag der Kommission angenommen würde. Wir tragen daher auf die Wiederherstellung der Redaktion der Regierung an. Der erste Satz des §. 15 lautet sodann in seinem Zusammenhang auf folgende Weise:

§. 15. „Das Dienerebitt vom 30. Januar 1819 und das gegenwärtige Gesetz finden auch Anwendung auf die am polytechnischen Institut, an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, lateinischen Schulen und an den an die Stelle der beiden letzteren tretenden höheren Bürgerschulen, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich auf die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinär-Schule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Pensionen und Sustentationsgehälter derselben, so wie jene der Universitätsprofessoren, so weit die Fonds und Dotationen der betreffenden Lehranstalten dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen.“ Das Uebrige unverändert.

#### Erledigte Stellen.

Durch die Zuruhelegung des inzwischen am 30. März d. J. mit Tode abgegangenen pensionirten Pfarrers Mathias Goldmaler ist die kath. Pfarrei Ubstadt, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenützung und Zehnten, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Rest des auf dieser Pfarrei habenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 390 fl. 1 kr., zu dessen successiver Tilgung dem Pfändnießer durch Beschluß vom 27. Sept. 1834 ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die obengenannte Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Württembergkreises zu melden.

Durch die Uebertragung des Amtschirurgats Emmendingen an den Amtswundarzt Kiefer, kam das Amtschirurgat Schwellingen, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage ad 120 fl., in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großh. Sanitätskommission zu melden.

Durch die Uebertragung des Amtschirurgats Bretten an den Amtswundarzt, praktischen Arzt Lugo, ist das Amtschirurgat St. Peter, Landamts Freiburg, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl., dem Aversum für Pferdsfourage ad 120 fl., und der Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle aus der Zahl der mit wund- und heilärztlicher Lizenz versehenen praktischen Aerzte, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großh. Sanitätskommission zu melden.

Durch die Pensionirung des Amtswundarztes Fischer kam das Amtschirurgat Konstanz mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferds-

fourage mit 120 fl. in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großh. Sanitätskommission zu melden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

### Karlsruhe. Verkaufsanzeige.

Der Unterzeichnete empfiehlt hiemit zu geneigter Abnahme seine in großer Auswahl eingetroffenen:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  breiten Paßtächer, im Preise von 5, 6, 7 und 8 kr. die Elle, und 3 fl. 30 kr., 3 fl. 40 kr., 4 fl. 6 kr., 4 fl. 18 kr. bis 5 fl. pr. Stück von 41 — 42 bad. Ellen.

$\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  breite Schocktücher und Sesselleinwand von 9 bis 15 kr. die Elle, und 7 fl. 36 kr., 8 fl. 6 kr., 8 fl. 36 kr., 9 fl. 12 kr., 10 fl. 36 kr. bis 12 fl. 48 kr. pr. Stück von 54 bad. Ellen.

Ferner  $\frac{1}{2}$  breite gebleichte Schocktücher, zu 14 und 17 kr. die Elle, rohe Kanevase, Wattleinwand und ordinäre grauwerkene Tücher.

Diese Sorten eignen sich hauptsächlich zum Gebrauche für Sattler und Tapezierer zu Polsterarbeiten, so wie auch zu Emballagen, Säcken, Bodentüchern u. s. w., und werden größtentheils noch zu den früheren billigen, aber festen Preisen Stück- und ellenweise abgegeben bei

Karl Berkmüller,  
Karlsstraße Nr. 3, nächst der Münze.

### Anzeige.

Indem ich die Ehre habe, ergebenst anzuzeigen, daß mein Laden, früher neben Herrn G. Schmieder und Herrn Mallebrein in der langen Straße, jetzt gerade gegenüber, im Hause des Hrn. Hofkonditors Schwarz, Nro. 76, neben der Sachs'schen Apotheke, sich befindet, empfehle ich mein bekanntes Ellenwarenlager und bitte um ferneres Zutrauen.

Karlsruhe, 19. April 1837.

S. A. Wallerstein.

### Eröffnung der Kurbrunnen- und Badeanstalt zu Langenbrücken.

Mit dem 1. Mai wird diese Kurbrunnen- und Badeanstalt für den laufenden Sommer wieder eröffnet.

Die ausgezeichnete und vielseitige Heilkräftigkeit dieser Schwefelquelle, welche nach den alljährlichen schönen Resultaten die einzige Süddeutschlands in dieser Beziehung seyn dürfte, so wie die vollkommenste Einrichtung zu allen Arten Regendouche-Dampf- und Gäßbädern — letztere vorzüglich für Brust- und Lungenkrankheiten — glaube ich hinlänglich bekannt, und verweise wegen des Näheren auf die voriges Jahr bei Winter in Heidelberg erschienene neuere Brunnenschrift von Physikus Dr. Hergt in Eitenheim, vormaligem Badarzte dahier.

Mit der Anzeige, daß ich auch dieses Schwefelwasser nach jedem Bestellen versende, empfehle ich zugleich meine, den ganzen Sommer bestehende Gastwirthschaft allen verehrlichen Reisenden aufs Beste.

Bad Langenbrücken, den 15. April 1837.

Eigentümer der Kur- und Badeanstalt.

### Fabrikversteigerung.

Den 1. Mai d. J. und die folgenden Tage werden im Gast-

hause zum Kaiser Alexander bei Unterzeichnetem folgende Geräthschaften öffentlich versteigert: Große und kleine Spiegel, 2 Kronleuchter, mehreres Glaswerk, Porzellan, 2 Kanapee, nebst Sessel, Strohsessel, große und kleine Kommode, 4 Spieltische, Bettlatten, verschiedenes Bettwerk, Roßhaarmatrasen, Kouberten, Plumeaux und allerlei Kupfernes und eisernes Küchengeräth; ferner: eine Chaise, 1 Reitwagen, Pferdegeschirr, und große und kleine Weinfässer.

Aus Auftrag: M. Wagner.

Karlsruhe. (Anzeige.) Eine reiche Auswahl der neuesten Pariser ächtfarbigen  $\frac{1}{2}$  breiten Rattune und Jaconnets, Poudichery's, nebst einer großen Parthie der modernsten Lyoner und Pariser Shawls, sind mir zugekommen, die ich zu den Fabrikpreisen mit einem Nachlaß von 5 pSt. Sconto abzugeben beauftragt bin.

J. Nathan Levin,

Lammstraße Nr. 4.

Karlsruhe. (Anzeige und Empfehlung.) Ich zeige einem verehrlichen Publikum ergebenst an, daß jetzt meine Wohnung neben dem Museum, in der Ritterstraße, ist, und empfehle mich jederzeit mit einer wohl assortirten Auswahl von Locken, Zöpfen und frischer Parfümerie, so wie auch sehr guter Bordeauxer Pomade.

Zugleich empfehle ich auch mein neu eingerichtetes Kabinett zum Haarschneiden und Frisiren, wo von Morgens bis Abends immer Jemand anzutreffen ist.

W. Hoellischer,  
Friseur.

Borberg. (Stellege such.) Ein Obereinnemerei-Diurnist, welcher sich an  $6\frac{1}{2}$  Jahre in dem Obereinnemerei-, Amts- und Strassenbaukasse-Rechnungswesen förmlich eingeübt, auch die Genehmigung, bei kombinirten u. c. Berechnungen arbeiten zu dürfen, in Händen hat, auch gute Zeugnisse besitzt, wünscht bei einer Obereinnemerei oder einer anderen Stelle im Mittelrheinkreise Beschäftigung zu erhalten. Das Nähere im Komtoir der Karlsruher Zeitung.

Ettlingen. (Erledigte Stelle.) Es ist bei diesseitigem Amte die Stelle des Sportelextrahenten mit 300 fl. fixem Gehalte und ungefähr 150 fl. Accidenzien in Erledigung gekommen, und soll durch einen im Rechnungsfache geübten Scribenten, wo möglich durch einen solchen, welcher früher schon dieses Geschäft befürgt hat, nach Verlauf von drei Monaten, oder auch schon früher, wieder besetzt werden.

Diejenigen Scribenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen sich, unter Anschluß ihrer Zeugnisse, in portofreien Briefen an den unterzeichneten Amtsvorstand wenden.

Ettlingen, den 13. April 1837.

Bundt.

Ettlingen. (Fruchtversteigerung.) Freitag, den 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr, werden bei unterzeichneter Verwaltung zur Steigerung ausgesetzt:

98 Malter Korn,  
10 " Dinkel und  
5 " Hafer;

wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Ettlingen, den 15. April 1837.

Großh. badische Stiftungsverwaltung.

Spieß.

Nr. 6341. Kasatt. (Fahndung.) Ein unten näher signalisirter fremder Mensch, der sich Joseph Eller, von Hunsbach (Kanton Sutz im Elsaß) gebürtig, nannte und seiner Profession ein Bäcker ist, hat sich heute früh von hier aus flüchtig gemacht.

Nach seiner Entfernung wurden in dem Hause seines Aufenthalts folgende Gegenstände vermißt, nämlich:

Eine silberne Sackuhr mit stählernen Zeigern u. deutschen Zahlen, im Werth zu 10 fl.

Ein Paar neue Stiefel, werth 5 fl.

## Ein neues Wämmschen von Kattun.

Eine neue Weste und  
Ein Paar tuchene Hosen.

Da der Verdacht dieses Diebstahls auf diesem Menschen sehr dringend waltet, so ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, sowohl auf die entwendeten Effekten, als auf diesen Joseph Eiler zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher abzuliefern.

## Personbeschreibung.

Alter, 20 — 22 Jahre.

Größe, 5' 6".

Haare, braun.

Zähne, gut.

Kinn, etwas hervorragend.

Gesicht, länglich.

Am linken Fuß eine starke Wunde habend.

Spricht den Straßburger Dialekt und trägt eine französische Schildekappe.

Kastatt, den 13. April 1837.

Großh. badisches Oberamt.

Wosch.

Lobensfeld. (Früchteverkauf.) Mittwoch, den 3. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden im Wirthshause dahier mehrere hundert Malter Spelz und Hafer, 1836r Gewächs, von diesseitigen Speichern öffentlich versteigert werden.

Lobensfeld, den 22. April 1837.

Großh. badische Schaffnei.

Binkert.

Zhiengen. (Weinversteigerung.) Dienstag, den 2. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, wird der diesseitige Weinvorath, bestehend in

90 Dhm 1836r Gewächs,

und

36 Dhm 1834r Gewächs

einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und bei annehmbaren Geboten sogleich zugeschlagen.

Zhiengen, den 8. April 1837.

Großh. badische Domänenverwaltung.

Maler.

Bruchsal. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen des Forstbezirks Bruchsal (Schutzrevier Forst) werden durch großherzogl. Bezirksförster Laurop

Freitag, den 28. und Samstag, den 29. April d. J.

86 $\frac{1}{2}$  Klafter buchenes Scheiterholz,

50 " eichenes "

23 $\frac{1}{2}$  " erlenes "16 $\frac{1}{2}$  " gemischtes "62 $\frac{1}{2}$  " buchenes Prügelholz,

54 " gemischtes " und

925 Stück buchene Wellen

Öffentlich versteigert.

Die Zusammenkunft ist an gedachten Tagen, jedesmal früh 8 Uhr, auf der Hambrücker Straße, am Anfang des Waldes bei Forst.

Bruchsal, den 15. April 1837.

Großh. badisches Forstamt.

v. Ehrenberg.

Karlsruhe. (Liegenschaftsversteigerung.) Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Wagenmeisters, Michael Kostenbader, werden folgende Liegenschaften im Hause Nr. 27 der langen Straße öffentlich versteigert werden, und erfolgt der definitive Zuschlag, wenn der Schätzungspreis erlöst ist; nämlich:

1) Montag, den 1. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr:

das Haus in der langen Straße Nr. 27, mit Hof, Hintergebäude, Garten und ungefähr 2 Ruthen Hausplatz.

2) Dienstag, den 2. Mai, Nachmittags 2 Uhr:

das Haus in der Kronenstraße Nr. 54.

3) Mittwoch, den 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr: der  $\frac{1}{2}$  Morgen große Garten in den Augärten, zweites Gewann, auf die Ettlingerstraße stoßend, und der  $\frac{1}{2}$  Morgen große Acker in den Auäckern, oberhalb der Ziegelhütte, an der alten Rüppurrerstraße.

Karlsruhe, den 18. April 1837.

Großh. badisches Stadtkamtsrevisorat.

Kerler.

Nr. 247. Neckarau. (Holländerholzversteigerung.) Montag, den 1. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, werden im diesigen Gemeindswalde

12 Stämme Holländerreihen

öffentlich versteigert.

Die Liebhaber wollen auf dem hiesigen Rathhause zusammenkommen, von wo aus sie in den Wald geleitet werden.

Neckarau, den 17. April 1837.

Bürgermeisteramt.

Wörns.

vdt. Brecker, Rathschreiber.

Pforzheim. (Klafterholzversteigerung.) Aus der Forstdomäne Hagenschies, Distrikt Altscheiterhau, Forstbezirk Pforzheim, werden durch Bezirksförster v. Schilling gegen baare Zahlung nach dem Zuschlag öffentlich losweise versteigert

Montag, den 1. und Dienstag, den 2. Mai d. J.:

42 $\frac{1}{2}$  Klafter buchenes Scheiterholz,12 $\frac{1}{2}$  " eichenes "202 $\frac{1}{2}$  " tannenes "

Die Zusammenkunft ist jeden Tag Morgens 9 Uhr beim Scheiterhaubrännle.

Pforzheim, den 20. April 1837.

Großh. badisches Forstamt.

v. Gemmingen.

Pforzheim. (Holzversteigerung.) Die hiesige Stadt läßt aus ihren Waldungen folgendes Flos- und Nutzholz am Freitag, den 5. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigern, als:

22 Stämme Flosholz,

130 " Bauholz,

11 Stück Stangen,

520 " tannene Klöße,

20 " eichene "

20 " buchene "

Wobei bemerkt wird, daß der Waldmeister beauftragt ist, den Steigerungsliebhabern das Holz vorzeigen zu lassen.

Pforzheim, den 21. April 1837.

Gemeinderath.

Deimling.

Nr. 11.282. Mosbach. (Präklusivbescheid.) In der Santsache gegen Gerbermeister Karl Leonhard von Aglasterhausen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Schuldenliquidation die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

R. N. W.

Mosbach, den 19. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Felleisen.

## Nachricht an Bürgercorps.

Unterszeichneter hat die Ehre, die H. Bürgergardisten zu benachrichtigen, daß bei ihm alle Gattungen Militäreffekten zu haben sind und er die Bestellungen, womit man ihn beehrt, tollfrei in's Großherzogthum Baden zu liefern übernimmt.

H. Baillet,

Gewerkslaube No. 45 in Straßburg.